

## **Dreiseitiger Vertrag**

### **zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (nachfolgend KV Thüringen genannt),

der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V. (nachfolgend LKHG genannt),

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen  
vertreten durch den Vorstand  
hier vertreten durch  
Frau Andrea Epkes,
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

## **Präambel**

Die KV Thüringen, die LKHG und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen schließen einen dreiseitigen Vertrag, um durch enge Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern in Thüringen (im Folgenden Krankenhäuser genannt) die Versorgung von Patienten mit akutem ambulanten Behandlungsbedarf durch eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung sicherzustellen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und umfasst jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Der KV Thüringen obliegt die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung. Diese umfasst auch die sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst) gemäß § 75 Abs. 1b Satz 1 SGB V. Um die Versorgung von Patienten mit akutem ambulanten Behandlungsbedarf zu den sprechstundenfreien Zeiten zu gewährleisten, betreibt sie in festgelegten Notdienstbereichen gemäß der aktuell gültigen Notdienstordnung der KV Thüringen Sitz- bzw. Fahrdienste.
- (2) Neben der Versorgung nach Abs. 1 wird die ambulante Versorgung von Notfällen durch Krankenhäuser gemäß § 18 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) unter Beachtung von § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V rund um die Uhr sichergestellt.
- (3) Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages kooperiert die KV Thüringen mit zugelassenen Krankenhäusern gemäß § 108 SGB V. Gemäß § 75 Abs. 1b Satz 2 SGB V soll die KV Thüringen den Notdienst zu den sprechstundenfreien Zeiten auch durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit Krankenhäusern sicherstellen. Hierzu sollen Notdienstpraxen in oder an Krankenhäusern eingerichtet oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst eingebunden werden.
- (4) Für die Organisation/Umsetzung nach Abs. 3 gilt insoweit die individualvertragliche Vereinbarung zwischen der KV Thüringen und dem jeweiligen Krankenhaus (Kooperationsvereinbarung).
- (5) Die ambulante Behandlung gemäß den Absätzen 1 bis 4 hat sich auf die überbrückende Erstversorgung zu beschränken.

### **§ 3**

#### **Kooperationen zur Errichtung von Portalpraxen und strukturellen Weiterentwicklung**

Unter Portalpraxen verstehen die Vertragspartner Notdienstzentralen an Krankenhäusern, in denen die KV Thüringen mittels Kooperationsvereinbarung eine sektorenübergreifende ambulante Erstversorgung von Notfällen organisiert.

Zur strukturellen Weiterentwicklung von Portalpraxen sind auf Freiwilligkeit basierende Modellprojekte einzelner Krankenhäuser mit der KV Thüringen zur ambulanten medizinischen Erstversorgung von Patienten mit akutem Behandlungsbedarf möglich.

Hierzu empfehlen die Vertragspartner Folgendes:

1. Zwischen der KV Thüringen und den Krankenhäusern werden gesonderte zweiseitige Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die Kooperation ist freiwillig.
2. Die Kooperationen sollen schrittweise in Form von Modellprojekten entstehen. Modellprojekte können von den Krankenkassen gefördert werden. Zur Ausgestaltung der Modellprojekte werden die Rahmenbedingungen, zum Beispiel zur Gestaltung der Betriebszeiten, Patientensteuerung und Versorgungsinhalte, zwischen der KV Thüringen und den Krankenkassen bilateral vereinbart.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

Finanzierungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 5**

#### **Datenschutz**

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

### **§ 7**

#### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 8 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 29.03.2017 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Weimar, Erfurt, Dresden, Kassel, Frankfurt am Main, den 29.03.2017

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen .....

gez. Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V. ....

gez. AOK PLUS .....

gez. BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen .....

gez. IKK classic .....

gez. Sozialversicherung  
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

gez. KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....